

Alle Träger von Kindertageseinrichtungen

Alle Kindertageseinrichtungen im Land Berlin

LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

**Dachverband der Berliner Kinder- und Schülerläden e.V.
(DaKS)**

**Verband der Kleinen und Mittelgroßen Kitaträger Berlin e.V.
(VKMK)**

Landeselternausschuss Kindertagesstätten (LEAK)

Bezirksstadträte / Jugendamtsleitungen

20. August 2020

18. Trägerinformation

zum Regelbetrieb aller Kindertageseinrichtungen im Land Berlin während der Corona-Pandemie

Sehr geehrte Trägervertreterin, sehr geehrter Trägervertreter, sehr geehrte Kitaleitung,
sehr geehrte Damen und Herren,

das neue Kitajahr 2020/2021 hat mit den Herausforderungen begonnen, die uns die Corona-Pandemie und die SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung bereits seit mehreren Monaten abverlangen: den Gesundheitsschutz von Kindern und Beschäftigten zu gewährleisten, den Zugang zu frühkindlicher Bildung für alle Kinder zu sichern und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf wiederherzustellen. Dabei werfen u.a. die steigenden Kinderzahlen mit Blick auf die kommende Herbst- und Winterzeit, Reiserückkehrende, Beschäftigte und Kinder mit Risikofaktoren immer wieder neue Fragen auf.

Bereits mit der 17. Trägerinformation haben wir diese und ähnliche Themen aufgegriffen und Ihnen zugesagt, dass wir Sie auch weiterhin über neue Entwicklungen informieren und an uns herangetragene Fragen beantworten. In diesem Zusammenhang sei für die vielfältigen Rückmeldungen zu den letzten Träger- und Elterninformationen gedankt.

Musterhygieneplan, richtiges Lüften und Aufenthalt im Freien

Im Anhang übersenden wir Ihnen den aktualisierten Musterhygieneplan. Die erfolgten Änderungen sind farblich unterlegt. Hinweisen möchten wir Sie auf die besondere Bedeutung des richtigen und ausreichenden Lüftens. Ein regelmäßiges und richtiges Lüften ist besonders wichtig, da hierdurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens stündlich, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht geöffnet werden. Es muss ein kompletter Austausch der im Raum befindlichen Luft erreicht werden, um die hierin befindlichen Aerosole zu entfernen. Bitte verlagern Sie Ihre Aktivitäten mit den Kindern, soweit dies möglich ist, ins Freie. Unter Beachtung der Hygienemaßnahmen können hier auch Angebote gemacht werden, die in den Innenräumen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich sind, u.a. Bewegungsangebote und das Musizieren.

Berliner Teststrategie und Corona Kita Studie des Bundes

Die bereits mehrfach versendeten Anlagen zur Berliner Teststrategie wurden zum Teil aktualisiert und die technischen Zugänge erneuert. Deshalb erhalten Sie mit diesem Schreiben die neuen Anlagen zur symptomfreien Testung. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass nach wie vor gebuchte Termine ohne Absage nicht wahrgenommen werden. Dadurch gehen wertvolle Testkapazitäten verloren, was unbedingt vermieden werden sollte. Eine Terminabsage kann über die Terminbestätigungs-Emailadresse erfolgen. Leider wurden die Anmelde-links auch an externe Personen weitergegeben. Dies ist nicht gestattet und unterläuft die Zielsetzung der priorisierten Testung von Kitamitarbeitenden bzw. der Beschäftigten in der stationären Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe. Die Ergebnisse dieser freiwilligen Tests dürfen nicht vom Arbeitgeber eingefordert werden.

Unabhängig von der Berliner Teststrategie, möchten wir für die Teilnahme an der bundesweiten *Corona Kita Studie* aufrufen, in der untersucht wird, welche Rolle die Kindertagesbetreuung bei der Ausbreitung von SARS-CoV-2 spielt. Das Bundesfamilienministerium und das Bundesgesundheitsministerium finanzieren die Studie des Deutschen Jugendinstituts (DJI) und des Robert Koch-Instituts (RKI).

Unter www.corona-kita-studie.de können sich sämtliche Kindertageseinrichtungen in Deutschland, aber auch die Tagespflegepersonen anmelden, um an wöchentlichen Umfragen zur aktuellen Situation in ihrer Einrichtung teilzunehmen. Näheres können Sie den in der Anlage beigefügten Hintergrundinformationen entnehmen.

Kinder mit Krankheitssymptomen

Vereinzelte Hinweise darauf erhalten, dass auch Kinder mit einfachen Erkältungskrankheiten ohne Fieber grundsätzlich von der Betreuung ausgeschlossen werden. Wir weisen darauf hin, dass ein genereller Ausschluss von der Betreuung nicht zulässig ist. Vielmehr ist der Einzelfall zu betrachten und individuell und sorgsam abzuwägen. Wie mit der 17. Trägerinformation mitgeteilt, gilt grundsätzlich, dass erkrankte Kinder nicht in die Kita gebracht bzw. in der Kita betreut werden sollen. Von den akuten Erkrankungen/Atemwegsinfektionen sind jedoch die einfachen Erkältungskrankheiten, verbunden mit einem Schnupfen oder Husten ohne Fieber zu unterscheiden. In diesen Fällen gibt es keinen unmittelbaren Anlass, das Kind nicht aufzunehmen oder die Betreuung nicht fortzuführen. Diese Vorgehensweise entspricht u.a. einer aktuellen Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Pädiatrische Infektiologie (DGPI), mandatiert durch die Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGKJ) und die Deutsche Gesellschaft für Krankenhaushygiene (DGKH).

Eine Attestierung der Kitafähigkeit nach durchgemachtem Atemwegsinfekt ist nicht erforderlich. Für die Wiederaufnahme des Kindes ist **kein** ärztliches Attest erforderlich. Soweit ein Kind eine nachgewiesene Covid-19-Infektion hatte, ist vor Wiederaufnahme hingegen eine ärztliche Bestätigung, dass eine Weiterverbreitung nicht mehr zu befürchten ist, erforderlich.

Aus gegebenem Anlass weisen wir nochmals darauf hin, dass bei einer festgestellten Covid19-Infektion in der häuslichen Gemeinschaft ein Kind die Kita nicht besuchen darf. Das zuständige Gesundheitsamt entscheidet in diesem Fall über die Quarantänemaßnahmen, also auch darüber, wann das betreffende Kind die Kita wieder besuchen darf.

Rückkehrer aus Risikogebieten

Mehrere Gesundheitsämter haben uns darauf aufmerksam gemacht, dass ihnen ärztliche Zeugnisse und Laborbefunde von Reiserückkehrern nur auf Verlangen vorzulegen sind. Diese Information geben wir gerne weiter und korrigieren insoweit unsere 17. Trägerinformation.

Reiserückkehrer aus Risikogebieten, die bei Einreise über einen aktuellen, den in der Verordnung genannten Kriterien entsprechenden, negativen Test auf SARS-CoV-2 verfügen, sind von der Anzeigepflicht ggü. dem jeweiligen Gesundheitsamt und von der Quarantänepflicht ausgenommen.

Bitte informieren Sie sich auch unter

<https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/>

Wir haben mit der 17. Trägerinformation darauf hingewiesen, dass die Kitas nicht dafür zuständig sind, etwaige Reiseziele der Familien zu ermitteln und keine Erklärung zum Aufenthalt der Familien abfordern dürfen. Hieran halten wir fest und bitten die Träger, entsprechende Selbsterklärungen nicht (mehr) zu verlangen. Dies gilt umso mehr, als seit dem 8. August eine bundesgesetzliche Testpflicht für Reiserückkehrende aus Risikogebieten besteht. Sollten Sie dennoch von einer Rückkehr der Familie aus einem Risikogebiet ohne Testung oder Quarantäne erfahren, so sind Sie weiterhin berechtigt, die Familie auf ihre Testpflicht hinzuweisen und die Betreuung erst bei Vorliegen eines negativen Testergebnisses aufzunehmen. Hier noch einmal der Link zu den Risikogebieten:

www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

Externe Angebote

Viele Träger haben nachgefragt, inwieweit externe Personen Zugang zur Kita erhalten können, ob externe pädagogische Angebote wieder wahrgenommen werden dürfen bzw. externe Anbieter in der Kita pädagogische Angebote unterbreiten dürfen.

Grundsätzlich gilt, dass der Kontakt zu externen Personen nach wie vor beschränkt werden soll. Doch ist zu unterscheiden:

- Die Angebote der mobilen Frühförderung der Kinder und Jugendambulanzen/Sozialpädiatrischen Zentren (KJA/SPZ) dürfen in den KJA/SPZ oder in der Kita wahrgenommen werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in der Einhaltung der erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen versiert.
- Gleiches gilt für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes bzw. des zahnärztlichen Dienstes.

- Die Fachberatung ist ein wichtiger Bestandteil der pädagogischen Arbeit. Fachberaterinnen und -berater können unter Beachtung der Hygienemaßnahmen für Erwachsene untereinander (Mund-Nasen-Schutz, Abstandsregeln, Händedesinfektion, kleine Gruppen) in Einrichtungen tätig sein.
- Für die Durchführung geplanter interner Evaluationen gelten die zuvor genannten Hygienemaßnahmen für Erwachsene untereinander in gleicher Weise. Der Einsatz einer externen Moderation ist möglich.
- Kindertageseinrichtungen, die eine externe Evaluation in 2020 geplant hatten, können sich an den mit der Arbeitsgruppe Qualitätsvereinbarung Tagesbetreuung (AG QVTAG) abgestimmten Regelungen orientieren:

https://www.beki-qualitaet.de/images/beki/Materialien_EE/EE_zum_BBP_covid-19_regelungen_aktualisiert_beki_2020_06_25.pdf

- Unter besonderer Beachtung der Hygienevorschriften und der örtlichen Gegebenheiten dürfen Kooperationsprojekte (z.B. Sprachkitas) wieder in Anspruch genommen werden. Bitte wägen Sie dabei sorgsam und im Gespräch mit den gewählten Elternvertretungen ab, ob und inwieweit Ihre Rahmenbedingungen dies zulassen. Besprechen Sie mit Ihren Kooperationspartnern die notwendigen Voraussetzungen. Da die Anbietenden möglicherweise in verschiedenen Einrichtungen mit Kindern in Kontakt kommen, muss auf die Hygienemaßnahmen in diesen Fällen besonderes Augenmerk gelegt werden. Achten Sie darauf, die teilnehmenden Gruppen nicht zu mischen. Je nach Angebot müssen die Gruppen ggf. verkleinert werden oder die Aktivitäten, z.B. Sport, in den Außenbereich verlagert werden.

Da das Einhalten von Abstandsregeln und das durchgängige Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei engem Kontakt zu den Kindern nicht möglich oder sinnvoll ist, bspw. bei pädagogischen Förderangeboten, für deren Umsetzung die Mimik von entscheidender Bedeutung ist, können Visiere sinnvoll eingesetzt werden, auch wenn sie einen Mund-Nasen-Schutz nicht ersetzen. Denken Sie daran, die Räume regelmäßig und umfassend zu lüften.

- Das Singen im Freien ist dem Singen in den Räumen der Kita vorzuziehen. Das Singen in den Räumen der Kita ist nur unter besonderen Vorsichtsmaßnahmen möglich. Es ist zeitlich zu begrenzen und sollte nicht länger als 15-30 Minuten andauern. Der Raum muss ausreichend groß sein und eine ausreichende Lüftung ermöglichen. Lüften Sie den Raum auch im Anschluss an Ihre Aktivität.

Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern/Sorgeberechtigten

Die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern/Sorgeberechtigten verliert auch unter Pandemiebedingungen nicht an Bedeutung. Die Kommunikation mit den Sorgeberechtigten hat, gerade unter den aktuellen Bedingungen, einen hohen Stellenwert. Beziehen Sie deshalb Kinder und Sorgeberechtigte aktiv mit ein und informieren und beraten Sie über die in Ihrer Kita geltenden Schutz- und Hygienemaßnahmen. Eltern tragen Verantwortung für ihre Kinder und indirekt auch für den sicheren Betrieb der von ihren Kindern besuchten Einrichtungen.

Die Aufenthaltsmöglichkeiten in den Kitas für Eltern sind aktuell stark eingeschränkt. Auch Tür-/Angelgespräche entfallen oder sind nur in Ausnahmefällen möglich. Vor diesem Hintergrund müssen andere Möglichkeiten erarbeitet werden, um die Informationswege sicherzustellen. Nutzen Sie die Außenflächen, kommunizieren Sie per Telefon und Mail, nutzen Sie Möglichkeiten der Telefon- oder Videokonferenzen.

Die Durchführung von Elternabenden (auf Ebene der Bezugsgruppe der Kinder) sollte auf jeden Fall fortgesetzt werden. Diese können bspw. auf einen Elternteil pro Familie begrenzt und im Außenbereich durchgeführt werden. Elterngespräche sollen, sofern kein akuter Handlungsbedarf besteht, nur zu fest vereinbarten Terminen stattfinden, um die notwendigen Rahmenbedingungen schaffen zu können.

Öffnungszeiten

Der aktuelle Kita-Betrieb findet als Regelbetrieb unter den Bedingungen der Corona-Pandemie und der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung statt. Das bedeutet, dass grundsätzlich die in den Betreuungsverträgen vereinbarten Öffnungs-/Betreuungszeiten gelten. Sofern Sie diese Zeiten bspw. aufgrund von Personalausfällen und trotz Ausschöpfung aller Möglichkeiten nicht realisieren können, gehen Sie bitte mit der Kita-Aufsicht und ihrer gewählten Elternvertretung ins Gespräch. Bitte beachten Sie: Abweichungen von den Öffnungs-/Betreuungszeiten bedürfen der Zustimmung der Kita-Aufsicht.

Meldepflicht aufgrund einer längerfristigen Nichtnutzung des Kitaplatzes

Die trotz aller Bemühungen nicht auszuschließende Gefahr der Infektion mit Covid 19 lässt manche Eltern zögern, ihr Kind wieder in die Kita zu schicken. Ein Grund dafür kann bspw. die Zugehörigkeit des Kindes der Eltern oder anderer Mitglieder der häuslichen Gemeinschaft zu einer Corona-Risikogruppe sein. Vor diesem Hintergrund haben wir mehrere Fragen von Trägern zur damit verbundenen Meldepflicht an das Jugendamt und einer möglichen Kündigung des Betreuungsvertrags bzw. Neuvergabe des Kita-Platzes erhalten.

Gemäß § 4 Abs. 11 VOKitaFöG sind die Träger „verpflichtet, das Jugendamt ab dem zehnten Tage der unentschuldigtem Nichtteilnahme an der Förderung zu informieren. Gleiches gilt auch für andere Fälle der längerfristigen Nicht- oder nur teilweisen Nutzung der finanzierten Förderung. Unter einer längerfristigen Nichtnutzung ist ein entschuldigtes (nachvollziehbar begründetes) Fehlen zu verstehen, das länger als sieben Wochen andauert.

Vor dem Hintergrund der in Teilschritten erfolgten Wiederaufnahme des Regelbetriebs und der hierfür erforderlichen Schaffung der Rahmenbedingungen wird als Stichtag des entschuldigtem Fehlens der 1.8.2020 gesetzt, ab dem die Sieben-Wochen-Frist zu laufen beginnt. Nach Ablauf der Frist ist der Träger verpflichtet, das zuständige Jugendamt über die Nichtnutzung des Platzes zu informieren. Das Jugendamt informiert sich dann bei den Eltern über die Gründe für die Nichtnutzung, bevor eine Entscheidung über eine eventuelle Beendigung der Gutscheinformierung für die Zukunft getroffen wird. Die Beendigung der Finanzierung mit der Folge der Kündigung des Betreuungsvertrages kann nur ein letzter Schritt sein. Die beteiligten Jugendämter, Träger, Einrichtungen sollten sich daher mit den Eltern über die Voraussetzungen und den Zeitpunkt für eine mögliche Wiederaufnahme beraten. Optionen zur Sicherung des Kitaplatzes für die betroffenen Familien werden derzeit rechtlich geprüft. Über die Ergebnisse werden wir Sie informieren.

Kita-Ausflüge und Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel

Nach der aktuellen SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung gilt unverändert der Grundsatz, dass soziale Kontakte zu anderen Menschen so gering wie möglich zu halten sind. Es gilt kein Verbot für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, dennoch sollte beachtet werden, dass in den öffentlichen Verkehrsmitteln die Abstandsregeln gegenüber Dritten ggf. nicht eingehalten werden können. Die Nutzung sollte im Vorfeld mit den Eltern abgestimmt werden und auf ein Minimum beschränkt bleiben.

Nutzung der ISBJ-Fachverfahren

Die zwischenzeitlich bereitgestellte webbasierte Abfrage zur Anzahl der notbetreuten Kinder sowie zum verfügbaren bzw. nicht verfügbaren Personal wurde mit der Rückkehr zum Regelbetrieb unter den Bedingungen der Corona-Pandemie beendet.

Die Datenerhebung im Rahmen des Regelbetriebs erfolgt somit nunmehr wieder ausschließlich in den durch die Senatsverwaltung bereitgestellten IT-Verfahren (ISBJ). Bitte stellen Sie sicher, dass die dort erfassten **Angaben zu den angebotenen / belegbaren Plätzen** (gemäß § 19 Abs. 5 KitaFöG i. V. m. § 3 Abs. 9, 3. Spiegelstrich der RV Tag), **den Vormerkungen** (§ 19 Abs. 6 KitaFöG i. V. m. § 3 Abs. 9, 5. Spiegelstrich) sowie **zum Personal** (gemäß § 7 Abs. 9 KitaFöG) gemäß den rechtlichen bzw. vertraglichen Regelungen stets aktuell gehalten sind.

Bitte achten Sie insbesondere darauf, dass die Angaben zu den angebotenen Plätzen nicht geringer angegeben wird als die Zahl der über die in ISBJ hinterlegten Verträge ausgewiesenen belegten Plätze.

Bitte pflegen Sie auch die neu abgeschlossenen Betreuungsverträge zeitnah ein.

Sofern Sie im Rahmen der weiterhin geltenden Öffnungsklausel des 16. Trägerschreibens hinsichtlich des Einsatzes von Nicht-Fachkräften zur Absicherung des Betriebs zusätzliches Personal einsetzen, muss dieses im Fachverfahren ISBJ-Personal unter „Anderes nicht pädagogisches Personal“ und hier unter „Sonstiges“ eingetragen werden. Die Eintragungen müssen erfolgen, wenn die Beschäftigungsdauer von 3 Monaten überschritten wird (vergleichbar Praktikanten, ehrenamtliche Helfer/innen).

Die Bereitstellung aktueller Angaben zur Platz-, Vertrags- und Personalsituation in Ihren Einrichtungen ist eine Voraussetzung für die Bewertung der Situation im Regelbetrieb unter den Bedingungen der Corona-Pandemie.

Für Rückfragen, auch im Einzelfall, steht Ihnen weiterhin das **Funktionspostfach** unter kita.notfallbetreuung@senbjf.berlin.de zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Schulze